

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Bernd Bormann

Telefon: 04252/391-414

Datum: 11.04.2013



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0038/13

Beratungsfolge:

Rat

24.04.2013

öffentlich

Betreff:

Festplatz im Krähenkamp - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schützenverein

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den, der Vorlage als Anlage beigefügten, Pachtvertrag mit dem Schützenverein Schwarme über die Nutzung des Festplatzes im Krähenkamp abzuschließen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schwarme hatte im Jahre 2010 den Festplatz im Krähenkamp und die angrenzenden Waldflächen erworben.

Der Festplatz und insbesondere das auf dem Grundstück liegende Schützenhaus einschl. Schießanlage wird in erster Linie vom Schützenverein Schwarme genutzt.

Um die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zu regeln, soll zwischen der Gemeinde und dem Schützenverein ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat hatte sich letztmalig im Juli vergangenen Jahres mit den Inhalten des Vertrages auseinandergesetzt und die Verwaltung seinerzeit beauftragt insbesondere die haftungsrechtlichen Inhalte abschließend zu prüfen.

Der Vertrag wurde daraufhin dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) vorgelegt.

Die sich aus der Stellungnahme des KSA ergebenden Änderungen sind in den Vertrag eingearbeitet und dem Schützenverein zur Prüfung übersandt worden, der die Inhalte mit seiner Versicherung ebenfalls besprochen hat.

Der Schützenverein hat den Empfehlungen des KSA in Gänze zugestimmt, sodass dem Abschluss des Vertrages auch haftungsrechtlich nichts mehr im Wege steht.

In den zurückliegenden Gesprächen mit dem Schützenverein wurden zwei kleinere Klarstellungen in den Vertrag aufgenommen.

Zum einen ist in § 3 „Benutzung für Veranstaltungen“ im dritten Absatz eingefügt worden, dass der Schützenverein für die Toilettennutzung eine angemessene Nutzungsgebühr erheben kann.

Hintergrund ist der berechtigte Hinweis, dass bei fremden Veranstaltungen die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser etc. vom Nutzer dem Schützenverein erstattet werden müssen.

Zum anderen wurde im §4 Absatz 1 verdeutlicht, dass zu den öffentlichen Abgaben ausdrücklich nicht Erschließungsbeträge zählen.

Die Erschließungsbeträge werden üblicherweise vom Verpächter gezahlt.

Der Pachtvertrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt und sollte in der Form mit dem Schützenverein, der den Inhalten bereits zugestimmt hat, abgeschlossen werden.

Bernd Bormann

Horst Wiesch

Anlage

Pachtvertrag Schützenverein